



**Antrag Nr. 04  
der Fraktion FCG-ÖAAB  
an die 175. Vollversammlung  
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

**Sicherung der betrieblichen Mitbestimmung und der Arbeitsverfassung**

**Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert den Gesetzgeber und den zuständigen Bundesminister für Arbeit auf, den Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß §120 ArbVG auf Einberuferinnen und Einberufer einer Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes auszuweiten. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz soll am Tag der Einberufung beginnen und bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl gelten.**

**Begründung:**

In den letzten Monaten kam es vermehrt zu Problemen bei Neuwahlen von Betriebsrätinnen und Betriebsräten. Manche Dienstgeber sind zudem mit noch nie da gewesener Härte gegen die gemäß ArbVG vorgesehene Errichtung der betrieblichen Interessensvertretung vorgegangen. Bei den Gewerkschaften liegen diesbezüglich mehrere Rechtsfälle auf.

Die Erschwerung der Errichtung von Betriebsrätinnen und Betriebsräten, wie sie immer häufiger festgestellt werden können, stellt einen massiven Eingriff in die Rechte der Arbeitnehmerschaft dar. Vor allem zeigt sich, dass gerade die Einberuferinnen und Einberufer der Wahl immer wieder Gefahr laufen, mit Restriktionen seitens der Dienstgeber konfrontiert zu werden.

Für Betriebsrätinnen und Betriebsräte ist die Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die zentrale Aufgabe. Durch die im ArbVG verankerte Wahl ist der Kräfteausgleich gegenüber dem Dienstgeber und vor allem die Mitwirkung und Mitbestimmung verankert. Somit sichert erst die Betriebsratswahl die betriebliche Mitbestimmung, wie sie in der Arbeitsverfassung vorgesehen ist.

Um Einberuferinnen und Einberufer vor möglichen negativen Folgen zu bewahren und somit die Hemmung von gesetzlich vorgesehenen Betriebsratswahlen zu erschweren, ist es sinnvoll, den Kündigungsschutz gemäß §120 ArbVG auf diese auszuweiten. Der Schutz sollte angelehnt an die Bestimmung betreffend Wahlvorstände am Tag der Einberufung beginnen und bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl gelten.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------